Münchner
Kinderbetreuung

Elternbeitragsordnung
für die Kindertagesstätten
der Münchner Kinderbetreuung GmbH

Fassung vom
September 2024

Jedes Kind ist ein Geschenk Gottes an die Welt.
Wir betreuen alle Kinder. Kinder unterschiedlicher Herkunft wie Nationalität oder Glaubensrichtung.

Impressum

Träger

Münchner Kinderbetreuung GmbH
Zugspitzstraße 2
81541 München

Postanschrift:

Münchner Kinderbetreuung GmbH
Geschäftsbereich Kindertagesstätten
Zugspitzstraße 2
81541 München

Kontakt

Telefon: +49 – (0)89 – 4 61 33 40 – 0
Telefax: +49 – (0)89 – 4 61 33 40 – 19

E-Mail: kontakt@muenchner-kinderbetreuung.de

Internet: http://muenchner-kinderbetreuung.de

Geschäftsführer:

Torsten Nees, Rupert Hausner

Steuernummer:

143 / 237 / 53165
Finanzamt München Abt. Körperschaften

Handelsregister:

Amtsgericht München – Registergericht -
HRB 194220

Gemeinnützigkeit:

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH dient mit Bescheid vom 27.09.2011 des Finanzamtes München Abt. Körperschaften ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG (DKB)
IBAN DE46120300001020115422
BIC: BYLADEM1001
Bankleitzahl: 120 300 00
Kontonummer: 1020115422

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH, gilt für die Kinderkrippen, Kindergärten, Kooperationseinrichtungen und Häuser für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH.

Die Elternbeitragsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenordnung vom 01.09.2022. Sie bleibt gültig bis sie durch eine neuere Fassung ersetzt wird.

Inhalt

Impressum 3

Inhalt 5

§ 1. Elternbeitrag 6

§ 2. Höhe der Elternbeiträge 7

§ 3. Festsetzung des Jahreselternbeitrags 8

§ 4. Verpflegungsgeld 9

§ 5. Sonstige Gebühren 10

§ 6. Gebührenschuldner 11

§ 7. Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit 11

§ 7a. Rechnungsstellung 12

§ 8. Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Altersgruppe während eines Kalendermonats 13

§ 9. Teilnichtigkeit 13

§ 1. Elternbeitrag

(1) Die Münchner Kinderbetreuung GmbH erhebt für Ihre Leistung pauschale Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. (1) SGB VIII, im Folgenden Elternbeiträge genannt.

(2) Die Leistung der Münchner Kinderbetreuung GmbH ist definiert durch die allgemein verbindlichen Regelungen des Bayerischen Kinder Bildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG), den Bayerischen Bildung und Erziehungsplan für Kinder in Kindertagesstätten bis zur Einschulung (BayBEP) und die bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL) und werden durch das pädagogische Rahmenkonzept der Münchner Kinderbetreuung GmbH konkretisiert.

(3) Die Elternbeiträge verstehen sich als gezwölftelte Anteile eines Jahreselternbeitrags und werden monatlich erhoben. Sie sind immer für den vollen Monat zu entrichten, in dem das Kind einen Platz in einer Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH belegt.

Sie fallen gemäß Art. 21 Abs. (4) Satz 3 BayKiBiG auch dann an, wenn das Kind aufgrund von regulären Schließungszeiten, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit die Einrichtung nicht besucht, besuchen kann oder am Besuch der Einrichtung gehindert ist.

(4) Schließt die Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer von mindestens einem Kalendermonat, aus Gründen, die sie selbst zu verantworten hat, wird für diesen Kalendermonat kein Elternbeitrag erhoben.

(5) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH ist Ersatz im Sinne von Abs. (4).

(6) In Fällen einer unvermeidbaren und durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH nicht beeinflussbaren vorübergehenden Schließung oder eingeschränkter Besuchsmöglichkeiten der Einrichtung (z.B. aufgrund von behördlicher oder staatlicher Anordnung, Streik, etc.) bleibt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Elternbeiträge, soweit nicht ausdrücklich in den § 3 und § 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, bestehen.

§ 2. Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge sind gemäß Art. 21 Abs. (4) Satz 6 BayKiBiG nach Buchungszeiten gestaffelt.

(2) Die Buchungszeit gibt den zwischen den Eltern und der Münchner Kinderbetreuung GmbH vereinbarten, durchschnittlichen täglichen Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig einen Platz in der Einrichtung belegt. Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag beträgt für Kinder in Kinderkrippen, in Häusern für Kinder und Kooperationseinrichtungen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bei einer vereinbarten Buchungszeit von

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	895,00 Euro
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	1.010,00 Euro
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	1.125,00 Euro
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	1.240,00 Euro
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	1.355,00 Euro
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	1.470,00 Euro
mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden	1.585,00 Euro

(4) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag beträgt für Kinder in Kindergärten, in Häusern für Kinder und Kooperationseinrichtungen, ab dem Kindertagesstättenjahr, welches auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zur Aufnahme in die Schule, bei einer vereinbarten Buchungszeit von

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	660,60 Euro
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	741,10 Euro
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	821,60 Euro
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	902,10 Euro
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	982,60 Euro
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	1.063,10 Euro
mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden	1.143,60 Euro

(5) Der bayerische Staat leistet gemäß Art. 23 Abs. (3), Satz 2, 4 und 5 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

Der Beitragszuschuss ist nicht in den Elternbeitrag eingerechnet. Er wird, bei Berechtigung, durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH beantragt, vom fälligen Elternbeiträgen abgezogen und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

§ 3. Festsetzung des Jahreselternbeitrags

(1) Die Festsetzung des Jahreselternbeitrags erfolgt im Voraus jeweils am 30.04. eines Kindertageseinrichtungsjahres für das darauf folgende Kindertageseinrichtungsjahr. Ein Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(2) Die Höhe des Jahreselternbeitrags richtet sich nach den, der Münchner Kinderbetreuung GmbH entstandenen Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung ihrer Einrichtungen. Sie errechnet sich aus den entstandenen Gesamtkosten abzüglich der staatlichen und kommunalen Förderung gemäß Art. 18 Abs. (1) und (2), Art. 19, Art. 21, Art. 22 und Art. 23 Abs. (1) und (2) BayKiBiG.

(3) Die Höhe des Elternbeitrags für das folgende Kindertageseinrichtungsjahr wird den Personensorgeberechtigten schriftlich oder durch Aushang und auf dem Internetauftritt der Münchner Kinderbetreuung GmbH (http://www.muenchner-kinderbetreuung.de) mitgeteilt.

(4) Sollten der Münchner Kinderbetreuung GmbH nach Festsetzung des Jahreselternbeitrags, also nach dem 30.04., Gründe oder Tatsachen bekannt werden, die im folgenden Kindertageseinrichtungsjahr zu einer Steigerung der Gesamtkosten oder zu einer Absenkung der staatlichen oder kommunalen Förderung führen, die bei der ursprünglichen Festsetzung des Jahreselternbeitrags nicht bekannt waren, behält sie sich das Recht vor, den Jahreselternbeitrag neu zu berechnen und den Jahreselternbeitrag neu festzusetzen. Die Personensorgeberechtigten werden über die Neufestsetzung des Jahreselternbeitrags umgehend durch schriftliche Mitteilung oder Aushang informiert. In diesem Fall steht den Eltern ein Sonderkündigungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 4. Verpflegungsgeld

(1) Die Münchner Kinderbetreuung GmbH erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten (Mittagessen, Snacks, etc.) und Getränke, im Folgenden Verpflegungsgeld genannt.

(2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kinderkrippen und in Kooperationseinrichtungen sowie Häusern für Kinder für Kinder der Altersstufe 1

bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden	3,85 Euro.
bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden	4,40 Euro.

(3) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kindergärten und in Kooperationseinrichtungen sowie Häusern für Kinder für Kinder der Altersstufe 2

bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden	4,95 Euro.
bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden	5,50 Euro.

(4) Liegt die Buchungszeit außerhalb der Mittagsessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder wird das Kind für das Mittagessen selbst verpflegt, beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 2,00 Euro. Die Selbstverpflegung ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. Eine Änderung auf Regelverpflegung ist zum Ablauf eines Monats für den Folgemonat mit einer Frist von mindestens einer Woche möglich.

(5) Das Verpflegungsgeld kann für Tage, an denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, erlassen werden. Der Erlass erfolgt für alle Abwesenheitstage des Kindes, für die bis zum spätestens 20. des Vormonats eine schriftliche Abwesenheitsmitteilung für den Folgemonat vorliegt. Für die Abwesenheitsmitteilung ist das von der Münchner Kinderbetreuung GmbH zur Verfügung gestellt Formular „Abwesenheitsmitteilung“ zu verwenden. Besuchen zwei oder mehr Kinder, die derselben Haushaltsgemeinschaft angehören, eine Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH, so ist für jedes Kind eine gesonderte Abwesenheitsmitteilung zu erstellen.

(6) An Schließtagen wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 5. Sonstige Gebühren

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen und dem Verpflegungsgeld erhebt die Münchner Kinderbetreuung GmbH für außerordentliche Leistungen, also Leistungen die nicht in direktem Zusammenhang mit den in § 2 und § 4 der vertraglich vereinbarten Leistungen stehen, folgende sonstige Entgelte:

(1) Bearbeitungsgebühr für fehlgeschlagene Abbuchungen

Schlägt eine Abbuchung fehl oder wird von der kontoführenden Stelle des/der Gebührenschuldner(s) nicht ausgeführt, so erhebt die Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro je fehlgeschlagener Abbuchung zuzüglich eventuell anfallender Bankgebühren. Die Bearbeitungsgebühr sowie die eventuell angefallen Bankgebühren werden zusammen mit der nächsten Abbuchung vom angegebenen Konto des/der Gebührenschuldner(s) eingezogen.

(2) Mahngebühren

Ist der/Sind die Gebührenschuldner der Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Betreuungsgebühr oder das Verpflegungsgeld ganz oder teilweise schuldig, so berechnet die Münchner Kinderbetreuung GmbH für die schriftliche Mahnung Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro für die erste Mahnung und 15,00 Euro für jede weitere Mahnung.

Darüber hinaus behält sich die Münchner Kinderbetreuung GmbH vor Verzugszinsen gemäß § 288 BGB ab dem Tag der Fälligkeit der Forderung zu berechnen.

(3) Umbuchungsgebühren

Für jede Änderung der Buchungszeit, berechnet die Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro. Die Umbuchungsgebühr wird zusammen mit der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld des Monats eingezogen zu dem der Wechsel der Buchungszeit erfolgt.

Eine Umbuchungsgebühr wird nicht erhoben für Änderungen der Buchungszeiten zum 01.01. und zum 01.09. eines Jahres.

Dem/Den Gebührenschuldner(n) bleibt der Nachweis gestattet, dass ein erhöhter Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 6. Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(2) Werden die Elternbeiträge aufgrund einer Vereinbarung auf Basis der Barlohnumwandlung gemäß § 3 Abs. 33 EStG durch eine Firma beglichen, bleibt der in Nr. (1) genannte Personenkreis gesamtschuldnerisch haftend.

(3) Bei Betreuungsverhältnissen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen der Münchner Kinderbetreuung GmbH und einem Betrieb zu Stande gekommen sind, tritt an die Stelle des Gebührenschuldners der Betrieb, der das Betreuungsverhältnis für das Kind des Mitarbeiters abgeschlossen hat.

§ 7. Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und des Verpflegungsgelds entsteht erstmals mit dem ersten Tag des Monats an dem das Kind einen Platz in der Einrichtung belegt. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes endet mit dem letzten Tag des Monats, der vor dem Eintritt in die Schule liegt.

Wird der Betreuungsvertrag vor dem Eintritt des Kindes in die Schule durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet die Zahlungsverpflichtung zu dem Datum, zu dem ein anderes Kind den gekündigten Platz durch Anmeldung belegt, spätestens jedoch zu dem in der Kündigungsbestätigung genannten Vertragsende.

(2) Die Elternbeiträge und das Verpflegungsgeld werden zusammen im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben und auf der Abrechnung separat gekennzeichnet. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Münchner Kinderbetreuung GmbH ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Betreuungsvertrags. Eine Bareinzahlung, Überweisung oder Überweisung per

Dauerauftrag der Elternbeiträge oder des Verpflegungsgelds ist nicht möglich.

(3) Schlägt eine Abbuchung fehl, so werden die fälligen Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH zusammen mit der nächsten Abbuchung erneut eingezogen. Alle Kosten (Bankgebühren und Verwaltungskosten), die der Münchner Kinderbetreuung GmbH durch die fehlgeschlagene Abbuchung entstehen, gehen zu Lasten der Gebührenschuldner und werden zusammen mit der erneuten Abbuchung erhoben.

(4) Die Elternbeiträge und das Verpflegungsgeld werden jeweils zu Beginn eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(5) Die Gutschrift und Verrechnung für erlassenes Verpflegungsgeld (z.B. aufgrund von Abwesenheit eines Kindes oder von Schließungszeiten) erfolgt jeweils mit der Abrechnung des Folgemonats.

§7a. Rechnungsstellung

(1) Die Gebührenschuldner erhalten als Nachweis über die Höhe der fälligen Elternbeiträge, des Verpflegungsgeldes, der sonstigen Gebühren und etwaigen Gutschriften monatlich eine Rechnung.

(2) Die Rechnung wird den Gebührenschuldnern als PDF-Dokument in Form des elektronischen Rechnungsversands an eine von Ihnen beim Träger hinterlegte E-Mail-Adresse versendet. Sie verzichten auf die Zusendung einer Rechnung in gedruckter Form.

(3) Die Gebührenschuldner tragen dafür Sorge, dass sämtliche elektronischen Zusendungen der Rechnung per E-Mail ordnungsgemäß an die hinterlegte E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend adaptiert sind. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an die Münchner Kinderbetreuung GmbH (z.B. Mailer Deamon, Abwesenheitsmitteilungen, etc.) werden nicht berücksichtigt und stehen der gültigen Zustellung nicht entgegen.

(4) Eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung gestellt werden soll, ist der Münchner Kinderbetreuung GmbH unverzüglich schriftlich und rechtsgültig mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen der Münchner Kinderbetreuung GmbH an die von den Gebührenschuldnern zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesen als zugegangen,

wenn die Gebührenschuldner der Münchner Kinderbetreuung GmbH die Änderung Ihrer E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben haben.

(5) Die Münchner Kinderbetreuung GmbH haftet nicht für Schäden, die den Gebührenschuldnern bei der Speicherung der elektronischen Rechnung durch den unbefugten Zugriff eines Dritten entstehen könnten.

§ 8. Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Altersgruppe während eines Kalendermonats

Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer Kinderkrippe, einem Kindergarten, einer Kooperationseinrichtung oder einem Haus für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH, in eine andere Kinderkrippe, einen Kindergarten, eine Kooperationseinrichtung oder ein Haus für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH über oder wechselt es die Altersgruppe, so wird die Besuchsgebühr in der Einrichtung und für die Altersstufe erhoben, die das Kind zu Beginn des Monats besucht.

§ 9. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Elternbeitragsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Elternbeitragsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Elternbeitragsordnung als lückenhaft erweist.